

Liestal, 28. September 2017/Ref

Stellungnahme

Landratssitzung vom **02. November 2017**; Traktandum **16**

Vorstoss Nr. **2017-233** – **Motion/Postulat** von **Christine Gorrengourt**

Titel: **Rechtliche Grundlagen zur aktiven Umsetzung des Bevölkerungsschutzes durch TRAS Beitritt**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Christine Gorrengourt bittet den Regierungsrat, basierend auf dem kantonalen Abstimmungsresultat zur Volksinitiative vom 16. November 2012 "Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)" und des Verfassungsartikels § 115 Abs. 2 die rechtliche Grundlage zu schaffen, damit der Kanton Basel-Landschaft dem Atomschutzverband ohne Bedenken beitreten kann.

Der Regierungsrat hat in der Landratsvorlage 2017-113 ausgeführt, dass die Zuständigkeit für Aussenpolitik und Kernenergie beim Bund liege und er daher den Beitritt zum privatrechtlichen Verein TRAS ablehne. Damit ist aber nicht gesagt, dass die gesetzlichen Grundlagen für einen Beitritt fehlen. Vielmehr bestehen gesetzliche Grundlagen, welche einen Beitritt ermöglichen, weil sie mit dem Zweckartikel in den Statuten von TRAS übereinstimmen (vgl. Beilage).

Weil die gesetzlichen Grundlagen zum Beitritt von TRAS bereits bestehen, beantragt der Regierungsrat dem Landrat die Motion zu überweisen und als erledigt abzuschreiben.

Beilage zur Stellungnahme zur Überweisung von 2017-233 Motion Christine Gorrengourt, Rechtliche Grundlagen zur aktiven Umsetzung des Bevölkerungsschutzes durch TRAS Beitritt

Tabelle Übereinstimmung Zweckartikel TRAS mit gesetzlichen Grundlagen BL

§ 2 Statuten TRAS, Zweck des Schutzverbands	Gesetzliche Grundlage BL
a) der Schutz der Bevölkerung vor Atomrisiken am Oberrhein, insbesondere hinsichtlich jener Anlagen, die mittels Klagen, Beschwerden, Referenden oder Standesinitiativen nach schweizerischem Recht durch die Betroffenen nicht zu beeinflussen sind;	§ 3 Abs. 2 Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL, SGS 780): Möglichkeit des Kantons über die bundesrechtlichen Vorschriften hinaus im Umweltschutzbereich tätig zu werden.
b) die Verhinderung des Baus neuer Atomkraftwerke, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft, insbesondere durch wissenschaftliche Expertisen und Nutzung der verfügbaren Rechtsmittel;	§ 115 Kantonsverfassung Basel-Landschaft (KV, SGS 100): Verhinderung des Baus neuer Atomkraftwerke auch im angrenzenden Raum. § 42 USG: Zusammenarbeit mit privaten Institutionen betr. Forschung.
c) die Informationsbeschaffung, Dokumentierung und Auswertung laufender sicherheitsrelevanter Ereignisse und die Erarbeitung fundierter Stellungnahmen zu Fragen der Sicherheit und des Risikos laufender oder geplanter Atomanlagen;	§ 40 USG: Verpflichtung zur Information über Fragen des Umweltschutzes, Stand der Umweltbedingungen und Möglichkeiten zur Verminderung der Belastung sowie Möglichkeit diese Aufgaben privaten Organisationen zu übertragen.
d) die Förderung des Erfahrungsaustauschs im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz in der Region Oberrhein und die politische Förderung gemeinsamer Projekte, zum Beispiel auf dem Gebiet der Geothermie, der Solarenergie oder der Nutzung von Biomasse.	§ 3 Abs. 2 Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL, SGS 780): Möglichkeit des Kantons über die bundesrechtlichen Vorschriften hinaus im Umweltschutzbereich tätig zu werden.
e) die Wahrung der Interessen und Rechte der Betroffenen von nuklearen Risiken oder Schäden	Art. 20 und 21, insb. Art. 21 Abs. 3 Strahlenschutzgesetz SR 814.50: kantonale Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei einer Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität. Bund, Kantone und Gemeinden können für die Durchführung bestimmter Massnahmen auch private Organisationen beiziehen. Ausserdem in Anlehnung an § 115 KV: Verhinderung des Baus neuer Atomkraftwerke auch im angrenzenden Raum.
f) die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen	§ 112 KV: Grundsätze des Umweltschutzes
g) er informiert regelmässig die Bevölkerung	§ 56 KV Informationspflicht der Behörden. § 40 USG: Verpflichtung zur Information über Fragen des Umweltschutzes, Stand der Umweltbedingungen und Möglichkeiten zur Verminderung der Belastung und Möglichkeit diese Aufgaben privaten Organisationen zu übertragen.